

## **Beschluss – Nr. 2022 / 003** des Gemeinderates der Gemeinde Hörselberg-Hainich

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich beschließt in seiner Sitzung am 01.02.2022:

1. Einstellung und Berücksichtigung aller Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung:
  - 1.1 Der Gemeinderat stellt die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB vorgebrachten Belange, Anregungen und Hinweise in die Abwägung ein und nimmt sie zur Kenntnis.
  - 1.2 Während der Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB wurde Einsicht in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sottengarten“ und die ausgelegten Unterlagen genommen. Anregungen und Hinweise wurden geäußert. Die vorgetragenen Belange werden in die Abwägung entsprechend des als Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls eingestellt.
  - 1.3 In die Abwägung werden die durch die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen ihrer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a (3) BauGB vorgetragenen Belange, Anregungen und Hinweise entsprechend des in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls eingestellt.
2. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
  - 2.1 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sottengarten“ vorgebrachten Belange werden nach gerechter Abwägung gegeneiner und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend des als Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls berücksichtigt. Weitere Einzelentscheidungen sind nicht erforderlich.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Abwägungsergebnis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Der Durchführungsvertrag wird vom Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich gebilligt.

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie § 88 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. 2014 S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) beschließt der Gemeinderat Hørselberg-Hainich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sottengarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), jeweils in der Fassung vom 03.01.2022, als Satzung.

Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sottengarten“ bei der nächst höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch anzugeben, wo diese während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

#### **Abstimmungsergebnis**

gesetzl. Anzahl der Gemeinderatsmitglieder	:	20+1
davon anwesend	:	12
Ja- Stimmen	:	9
Nein- Stimmen	:	1
Stimmenthaltungen	:	2

Aufgrund von § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wird damit mehrheitlich angenommen.

  
Christian Blum  
Bürgermeister

